

# FÜR EINE GUTE UND MENSCHEN- WÜRDIGE PFLEGE

Gesetze zur Stärkung der Pflege

Gesagt ✓  
Getan ✓  
Gerecht ✓

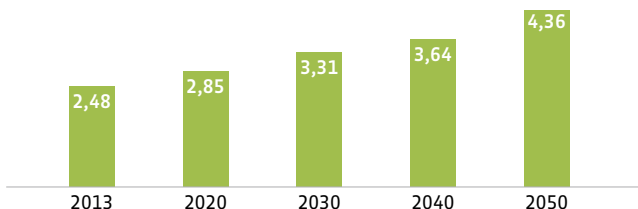


# BESSERE LEISTUNGEN UND VORSORGE

Die Pflegeversicherung hat sich als solidarische und paritätisch finanzierte Sozialversicherung bewährt. Seit 1995, dem Jahr der Einführung der Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung, ist die Anzahl der Pflegebedürftigen kontinuierlich gestiegen. Derzeit sind rund 2,5 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig. Bis zum Jahr 2050 werden 4,36 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert. Der steigenden Zahl der Pflegebedürftigen steht ein Mangel an Pflegekräften gegenüber. Im Jahr 2025 könnten laut Schätzungen 152.000 Pflegekräfte fehlen.

## Die Zahl der Pflegebedürftigen wird steigen

Anzahl in Millionen



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Berechnungen auf Basis der Pflegekassen unter Annahme einer dauerhaft konstanten altersspezifischen Pflegewahrscheinlichkeit, Stand 28. Mai 2014

Die Menschen wollen in Würde und möglichst in ihrer gewohnten Umgebung alt werden. Etwa zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt und zwar in erster Linie von ihren Angehörigen. Die SPD-Bundstagsfraktion will die Pflege verbessern und sie auch für die nachfolgenden Generationen sicherstellen. Dabei hat die SPD-Fraktion die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und die in der Pflege Beschäftigten im Blick.

## IM KOALITIONSVERTRAG VEREINBART

Im Koalitionsvertrag haben sich SPD und Union auf Folgendes geeinigt: „Pflege muss für alle Menschen, die auf sie angewiesen sind, bezahlbar bleiben. Wir wollen die Pflegebedürftigkeit besser anerkennen, um die Situation der Pflegebedürftigen, von Angehörigen und Menschen, die in der Pflege arbeiten, zu verbessern. Dazu führen wir den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf der Grundlage der Empfehlungen des Expertenbeirates in dieser Legislaturperiode so schnell wie möglich ein. Insbesondere Menschen mit Demenzerkrankungen erhalten damit bessere und passgenauere Leistungen. Diejenigen, die heute Leistungen erhalten, werden durch die Einführung nicht schlechter gestellt“.

## DAS ERSTE GESETZ ZUR STÄRKUNG DER PFLEGE

Das Pflegestärkungsgesetz I (Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches des Sozialgesetzbuches) hat der Bundestag am 17. Oktober 2014 beschlossen. Es ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Dies war der erste Schritt einer umfassenden Pflegereform.

Mit diesem Gesetz werden viele Leistungsverbesserungen im finanziellen Umfang von rund 2,4 Milliarden Euro erreicht. So wird etwa die häusliche Pflege gestärkt und die Betreuung in den Pflegeheimen verbessert. Zudem werden Leistungen für Pflegebedürftige ausgebaut, die an psychischen Störungen leiden oder an Demenz erkrankt sind.

Darüber hinaus wird mit dem Pflegevorsorgefonds ein Sondervermögen gebildet. Dieses soll dazu beitragen, die Belastungen für künftige Generationen und



*Je älter man wird, desto höher ist das Risiko auf Pflege angewiesen zu sein.*

der heutigen jungen Generation in den Jahren zu begrenzen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in das Alter kommen, in dem sie auf Pflege angewiesen sein könnten.

Die Einrichtung dieses Fonds ist ein Kompromiss, den die SPD-Bundestagsfraktion in den Koalitionsverhandlungen mit der Union eingegangen ist.

Mit dem Gesetz wird die Pflege insgesamt durch folgende Maßnahmen gestärkt:

1. Um die Leistungsverbesserungen und die Einzahlungen in den neuen Pflegevorsorgefonds finanzieren zu können, wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2015 zunächst um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Die Einnahmen aus 0,2 Beitragssatzpunkten – rund 2,4 Milliarden Euro – stehen für die Leistungsverbesserungen der ersten Reformstufe

zur Verfügung: 1,4 Milliarden Euro für die häusliche Pflege und 1 Milliarde Euro für die stationäre Pflege. Die Mittel aus einem Beitragssatzzehntel speisen den Pflegevorsorgefonds. Das entspricht derzeit 1,2 Milliarden Euro.

2. Erstmals wird die Preisentwicklung der vergangenen drei Jahre bei der Anhebung aller Leistungsbeträge berücksichtigt. Sie werden um vier Prozent angehoben.
3. Die Leistungen in der häuslichen Pflege werden deutlich verbessert und flexibilisiert, denn mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt – darunter die große Mehrzahl von ihren Angehörigen.

Ihnen wird insbesondere mit den Verbesserungen im Bereich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie der Tages- und Nachtpflege geholfen. Damit wird dem Wunsch vieler Menschen Rechnung getragen, zu Hause gepflegt zu werden. Und es werden die Wünsche der vielen pflegenden Angehörigen aufgegriffen, entlastende und unterstützende Pflegeleistungen flexibler in Anspruch nehmen zu können.

Darüber hinaus hat der Bundestag im Dezember 2014 das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf beschlossen, das seit 1. Januar 2015 in Kraft ist. Es regelt unter anderem, dass Beschäftigte, die in einer akut auftretenden Situation zum Beispiel nach einem Schlaganfall eines Angehörigen dessen Pflege organisieren müssen, für zehn Tage eine Lohnersatzleistung aus der Pflegekasse erhalten. Dieses Pflegeunterstützungsgeld ist vergleichbar mit dem Kinderkrankengeld und fängt den Großteil des Verdienstaufalles während dieser Zeit auf. Zudem können Beschäftigte die zehn Tage flexibel in Anspruch nehmen.

Beschäftigte, die einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, haben nun nach dem Familienpflegezeitgesetz einen Rechtsanspruch, sich für die Dauer von insgesamt maximal 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche freistellen zu lassen. Währenddessen steht ihnen zur Unterstützung ein zinsloses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Es kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Dauert die Pflegezeit länger, können weitere Angehörige die teilweise Freistellung beanspruchen.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat zusätzlich Verbesserungen beim Kündigungsschutz vor und während der Familienpflegezeit erreicht. Auch können Beschäftigte sich drei Monate freistellen lassen, um schwerkranke nahe Angehörige in ihrer letzten Lebensphase begleiten zu können.



All diese Möglichkeiten der Freistellung können auch berufstätige Eltern in Anspruch nehmen, die ein pflegebedürftiges minderjähriges Kind in einer außerhäuslichen Einrichtung betreuen.

Außerdem wurde mit dem Gesetz der Begriff der „nahen Angehörigen“ erweitert. Darunter fallen jetzt auch Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwager sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften.

All diese Maßnahmen helfen pflegenden Beschäftigten, Familie, Pflege und Beruf besser unter einen Hut zu bekommen.

4. Wer die eigenen vier Wände altersgerecht umrüstet – zum Beispiel mit einem entsprechenden Badezimmer –, kann nach dem Pflegestärkungsgesetz I Zuschüsse von bis zu 4.000 Euro bekommen. Bisher betrug die Obergrenze hierzu 2.557 Euro.

*Die SPD-Fraktion verbessert die Situation von Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Pflegekräfte.*



5. Auch die Zuschüsse für Pflegehilfsmittel – zum Beispiel Einmalhandschuhe – wurden von monatlich bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro erhöht.
6. Es wird für eine weitere Angleichung der Leistungen bei körperlich und bei psychisch bzw. demenziell bedingter Pflegebedürftigkeit gesorgt. Pflegebedürftige, die zum Beispiel durch einen Schlaganfall stärker körperlich eingeschränkt sind, können jetzt ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen.
7. Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann den nicht genutzten Betrag bis zu 40 Prozent umwidmen und für sogenannte niedrigschwellige Angebote – etwa in der Betreuung oder für eine Haushaltshilfe – verwenden. Gleichzeitig erhalten Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in der sogenannten Pflegestufe Null jetzt Zugang zu Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege. Dies ist bereits ein wichtiger Schritt hin zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.
8. In der stationären Pflege wurde das Betreuungs- und Aktivierungsangebot schon vor Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erweitert und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Das Betreuungsverhältnis wird auf eine zusätzliche Betreuungskraft für 20 Pflegebedürftige verbessert – was insgesamt bis zu 45.000 Betreuungskräfte möglich macht. Das wird den Pflegealltag in stationären Einrichtungen insgesamt erleichtern.

Eine gerechte Bezahlung der Pflegekräfte ist uns wichtig. Deshalb hat die SPD-Bundestagsfraktion durchgesetzt, dass Pflegeeinrichtungen, die Tariflohn zahlen, gestärkt werden. Tariflöhne dürfen bei Vergütungsverhandlungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden.



Zudem ist ein Pflegeberufegesetz in Vorbereitung. Geplant ist eine generalistische Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss. Damit wollen wir die Aufstiegschancen verbessern und die Freiheit bei der Berufswahl sichern. Das Gesetz soll in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

## DAS ZWEITE GESETZ ZUR STÄRKUNG DER PFLEGE

Der Kern des Pflegestärkungsgesetzes II ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs: Dieser bezieht im Gegensatz zur bisherigen Definition von Pflegebedürftigkeit nicht nur die körperlichen

### Hauptleistungsbeträge

in Euro

LEISTUNG	PFLEGEGRAD 1	PFLEGEGRAD 2	PFLEGEGRAD 3
GELDLEISTUNG AMBULANT	125*	316	475
SACHLEISTUNG AMBULANT		689	1034
LEISTUNGSBETRAG STATIONÄR	125	770	1155

\* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.  
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Einschränkungen von Menschen mit ein, sondern körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit werden gleichermaßen berücksichtigt. Damit werden Einschränkungen von Demenzkranken gleichrangig in der Begutachtung behandelt.

1. Ab 2017 sollen fünf so genannte Pflegegrade die bisherigen drei Pflegestufen ablösen. Bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wird mittels eines neuen Verfahrens anhand von sechs Merkmalen überprüft, wie es um den Grad der Selbstständigkeit einer Person bestellt ist.

GRAD 3	PFLEGEGRAD 4	PFLEGEGRAD 5
545	728	901
1.298	1.612	1.995
1.262	1.775	2.005

gung steht.

2. Mit der Einführung der Pflegegrade setzt die Unterstützung früher an. Denn der Pflegegrad 1 erreicht Menschen, die bisher keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten haben. Sie haben einen deutlich geringeren Unterstützungsbedarf. Sie benötigen zum Beispiel eine Begleitung beim Spaziergehen. Es wird davon ausgegangen, dass künftig 500.000 Menschen einen Anspruch auf Leistungen des Pflegegrads 1 haben werden.
3. Für Pflegebedürftige, die vollstationär versorgt und betreut werden, wird der zu leistende pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr wie bisher ansteigen. In Zukunft bezahlen alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 einen pflegebedingten Eigenanteil in gleicher Höhe. Dieser wird in den Pflegeheimen unterschiedlich ausfallen. Es wird davon ausgegangen, dass der pflegebedingte Eigenanteil im Bundesdurchschnitt im Jahr 2017 bei 580 Euro liegen wird.
4. Alle, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, werden per Gesetz automatisch ohne erneute Begutachtung in das neue System überführt. Niemand wird schlechter gestellt, die meisten erhalten sogar deutlich mehr Leistungen.
5. Die Pflegeversicherung wird künftig für deutlich mehr pflegende Angehörige Rentenbeiträge einzahlen. Die Rentenbeiträge steigen bei zunehmender Pflegebedürftigkeit. Zudem verbessert sich der Versicherungsschutz für pflegende Angehörige in der Arbeitslosenversicherung.
6. Des Weiteren werden die Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung grundlegend überarbeitet und die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung gestrafft. Der sogenannte Pflege-TÜV wird neu ausgerichtet.

7. Um auch künftig eine menschenwürdige Pflege bei steigender Anzahl von Pflegebedürftigen gewährleisten zu können, steigt der Beitragssatz mit dem Pflegestärkungsgesetz II ab 1. Januar 2017 um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte auf 2,55 Prozent (2,8 Prozent für Kinderlose). Die Erhöhung tragen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu gleichen Teilen.

Das Pflegestärkungsgesetz II hat der Deutsche Bundestag am 13. November 2015 verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Damit können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um ab 2017 den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit den fünf Pflegegraden einzuführen.

SPDFRAKTION.DE

**HERAUSGEBERIN** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION,  
PETRA ERNSTBERGER MDB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTS-  
FÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

**REDAKTION** ANJA LINNEKUGEL  
**HERSTELLUNG** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION,  
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

**FOTOS** ©KLAUS VYHNALEK (TITEL),  
DUSKLOG/PHOTOCASE.COM (S. 3), BILDERBOX.COM (S. 5/6)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.